

09.11.00

**Antrag
des Landes Hessen**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt
KOM(2000) 279 endg.; Ratsdok. 9312/00**

Punkt 40 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 16 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 383/1/00 beschließen:

Die Begriffsdefinition der erneuerbaren Energiequellen des Artikels 2 Nr. 1 ist in folgender Weise zu ändern:

Die Formulierung „sowie unbehandeltes Holz- und Korkabfälle“ wird ergänzt durch die Worte „verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel sowie Altholz, das Rückstände von Holzschutzmitteln oder halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthält, sofern die energetische Nutzung dieses belasteten Altholzes in Anlagen erfolgt, die den geltenden EU-rechtlichen Anforderungen an die Verbrennung von gefährlichen Abfällen genügen.“

Ausgeliefert am

09. NOV. 2000

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die mit Holzschutzmitteln behandelten Althölzer vom Begriff der erneuerbaren Energiequellen mit erfaßt sind.

Der Begriff „behandelte Holzabfälle“ wird derzeit im Entwurf der deutschen Altholzverordnung nicht in diesem Sinne verwendet. „Behandeltes Altholz“ ist danach nur „verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz **ohne** halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und **ohne** Holzschutzmittel“. Das würde dem Anliegen, insbesondere holzschutzmittelbehandeltes Altholz in die energetische Verwertung unter hohen Luftreinhaltestandards zu lenken, widersprechen. Die hier gewählte Formulierung der Änderung des Altholzbegriffes entspricht dem Wortlaut des Kompromißvorschlages

zum Entwurf der BiomasseVO nach deutschen Recht und sollte daher auch zur Vereinheitlichung auf EU-Ebene verwendet werden.

Durch die Festlegung, dass die Nutzung dieses Altholzes in Anlagen erfolgt, die den Anforderungen für die Verbrennung **gefährlicher** Abfälle genügen, ist sichergestellt, daß Anlagen, die holzschutzmittelbehandeltes Altholz und Altholz, das halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthält, energetisch verwerten, nur dann eine Stromvergütung erhalten, wenn sie die hohen Anforderungen der EU-Richtlinie 94/67/EG, - „Richtlinie über die Verbrennung **gefährlicher** Abfälle“ - erfüllen. Andere derzeit noch nicht novellierte EU-Richtlinien zur Verbrennung von Abfällen (z. B. Richtlinie 89/369/EWG über die Verhütung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll), die geringere Anforderungen an die Abluftreinigung stellen, dürfen hier keine Anwendung finden.